



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

28. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2017

Nummer 16

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 10. Juli 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulen sind nach Schulstufen und Jahrgangsstufen gegliedert. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „zu einem Schulzentrum“ eingefügt.

2. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht kann für Personen gemäß § 36 Absatz 2 vom Beginn des Aufenthalts im Land Brandenburg bis zu drei Monaten ruhen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht für Personen gemäß § 36 Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zum zeitlichen Umfang

1. während des verpflichtenden Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach dem Asylgesetz und

2. in den Fällen, in denen keine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen besonderer individueller Voraussetzungen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, kann auf Antrag von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, wenn gleichzeitig angebotene Fördermaßnahmen wahrgenommen werden und die Abweichung auf dem Zeugnis vermerkt wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Kriterien und das Verfahren der Leistungsfeststellung,
2. die Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten, schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung,
3. zu den schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung sowie
4. zu den Voraussetzungen für die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung.“

4. § 68 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen.“

5. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sind entsprechend ihres Alters und ihrer Verantwortungsfähigkeit an die Formen der schulischen Mitwirkung heranzuführen. Soweit die Schülerinnen und Schüler einer Klasse es wünschen, erfolgt abweichend von § 78 Absatz 1 die Wahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3. Die Schülerinnen und Schüler sind hierbei durch die Schule zu unterstützen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jeder Schule wird eine Konferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet. Mitglieder der Konferenz sind alle Sprecherinnen und Sprecher ab der Jahrgangsstufe 4. Werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 Sprecherinnen und Sprecher gewählt, nehmen diese beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Konferenz der Schülerinnen und Schüler beschließen, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule direkt von allen Schülerinnen und Schülern der Schule aus dem Kreis der Schülerschaft gewählt wird. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule ist stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.“

7. In § 85 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben

- b) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

9. § 99 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung einen für Schule zuständigen Ausschuss bildet, gehört das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates diesem an und nimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wahr.“

10. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „entschädigungslos“ die Wörter „und ergebnisneutral“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs für den Eigenanteil des zwischenzeitlichen Schulträgers an werterhöhenden Investitionen verlangen.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beim Übergang des Eigentums an den Schulanlagen gemäß Absatz 1 hat der neue Schulträger unverzüglich den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches zu stellen. Der Antrag muss von der Behördenleitung oder der Vertretung unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt ist die Genehmigung des Schulträgerwechsels durch das für Schule zuständige Ministerium dem Antrag beizufügen.“

11. § 110 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mieten und Pachten sowie laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn sich das Objekt nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Schulträgers befindet,“.

- b) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Abschreibungen auf Schulgebäude und Schulanlagen, die ausschließlich schulischen Zwecken gewidmet sind, sowie auf Wohnheim- und Internatsgebäude abzüglich der Erträge aus dazugehörigen Sonderposten.“

12. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist genügend gesichert, wenn durch schriftlichen Vertrag

1. ein Arbeitsverhältnis begründet und

2. die Pflichtstundenzahl geregelt

wurden sowie die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden. Die zuständige Schulbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 zu lassen.“

13. § 124a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform entsprechen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Beiträge für die Unfallversicherung werden in Form eines pauschalierten Zuschlags berücksichtigt, der sich an den bei den Trägern von Ersatzschulen hierfür anfallenden Kosten orientiert. Die maßgeblichen Entgeltgruppen werden nach den tarifvertraglichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Es werden festgelegt:

1. für die Grundschule die Entgeltgruppe 11 und

2. für das Gymnasium, die Oberschule, die Gesamtschule, das berufliche Gymnasium, die Förderschule und die berufliche Schule die Entgeltgruppe 13.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden die Personaldurchschnittskosten auf der Grundlage einer Gewichtung der Arbeitgeberkosten zu den Entgeltgruppen 10 und 13 im Verhältnis 1:3 ermittelt. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten ist der 31. März vor dem jeweiligen Zuschusszeitraum. Die für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 anfallenden Personalkosten werden in Form eines Zuschlags berücksichtigt.“

b) Absatz 8 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ermittlung der Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe einschließlich der Festsetzung der Entwicklungsstufe und eines Zuschlags für die Kosten der Unfallversicherung,“.

14. § 139 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie des Humanistischen Verbandes Deutschlands,“.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die nach diesem Gesetz geltenden Maßgaben für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses finden erstmalig für das Schuljahr 2017/2018 Anwendung. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das Schuljahr 2016/2017 bleibt von den Änderungen nach diesem Gesetz unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2017

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg